



MARKTGEMEINDE VELDEN

am Wörther See

A-9220 Velden - Seecorso 2
Telefon: 04274/2102
E-Mail: velden@ktn.gde.at - www.velden.gv.at

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Velden am Wörther See vom 3. Juli 2024, Zahl 5-2590/07/2024 mit welcher die Tarif- und Betreuungsordnung für die ganztägige Schulform in getrennter Abfolge festgelegt wird.

Auf Grundlage des § 5 Abs. 3 des Schulorganisationsgesetzes, BGBl Nr. 242/1962, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 37/2023, in Verbindung mit dem § 68 Abs. 1a des Kärntner Schulgesetzes – K-SchG; LGBl Nr. 58/2000, zuletzt geändert durch LGB. Nr. 13/2024, wird verordnet:

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

1. Die „schulische Tagesbetreuung“ ist eine Kinderbetreuungseinrichtung im Sinne einer ganztägigen Schulform für schulpflichtige Kinder gem. § 1a Kärntner Schulgesetz – K-SchG, LGBl. Nr. 58/2000, i.d.g.F.
2. Die schulische Tagesbetreuung der Marktgemeinde Velden am Wörther See wird derzeit in folgenden Volksschulen der Marktgemeinde Velden am Wörther See angeboten:
 - a. VS Velden
 - b. VS Lind ob Velden
 - c. VS Köstenberg
 - d. VS St. Egyden

§ 2 Öffnungszeiten

1. Die ganztägige Schulform in getrennter Abfolge ist an Schultagen von 11.00 Uhr bis 16.00 Uhr geöffnet.
2. Bei Bedarf kann gem. § 5 Abs. 2 Bildungsinvestitionsgesetz die Öffnungszeit bis 17.00 Uhr angeboten werden.
3. Die Kinder sind verpflichtet an den gemeldeten Betreuungstagen bis 16.00 Uhr anwesend zu sein. Ausnahmen sind in begründeten Einzelfällen mit der Betreuungseinrichtung abzuklären. Das Fernbleiben vom Betreuungsteil ist nur zulässig
 - a. bei gerechtfertigter Verhinderung,
 - b. bei Erlaubnis zum Fernbleiben, die aus vertretbaren Gründen vom Schulleiter oder Leiter des Betreuungsteils zu erteilen ist und
 - c. auf Verlangen der Erziehungsberechtigten, wenn es sich um Randstunden handelt, die Freizeiteinheiten sind.

§ 3 An- bzw. Abmeldung

1. Die Anmeldung zur ganztägigen Schulform in getrennter Abfolge erfolgt direkt über die jeweilige Schulleitung zur gleichen Zeit mit der Schuleinschreibung. Gegebenenfalls können Kinder auch während des laufenden Betreuungsjahres aufgenommen werden, wenn dadurch keine zusätzliche Gruppe erforderlich ist.
2. Die Anmeldung muss für 1, 2, 3, 4 oder 5 Tage fakultativ sein. Eine gesetzliche Verpflichtung der Eltern zu einer Anmeldung an einer bestimmten Anzahl an Tagen besteht nicht.
3. Die Abmeldung während des Unterrichtsjahres ist nur zum Ende des ersten Semesters möglich und hat spätestens drei Wochen vor dem Ende des ersten Semesters und direkt über die jeweilige Schulleitung zu erfolgen.

§ 4 Berechnung des Kostenbeitrages

Der monatliche Kostenbeitrag berechnet sich wie folgt:

1. Die jährlichen Personalkosten für die schulische Tagesbetreuung pro Gruppe werden durch die zugestandenen Bundes- und Landesförderungen vermindert. Dieser Betrag wird durch die jeweilige Anzahl der zu betreuenden Kinder geteilt. Daraus ergibt sich dann der zu bezahlende jährliche Kostenbeitrag für die schulische Tagesbetreuung.
2. Der Kostenbeitrag ist höchstens kostendeckend zu berechnen.
3. Entstehende Kosten im Rahmen des Schulbetriebes für die Instandhaltung, das Reinigungspersonal, Heizung und sonstigen Sachaufwand sind vom Schulerhalter zu tragen und dürfen nicht weiter verrechnet werden.

§ 5 Elternbeitrag

1. Für den Besuch der schulischen Tagesbetreuung ist vom Erziehungsberechtigten ein monatlicher Elternbeitrag für die Dauer des Betreuungsjahres zu leisten.
2. Das Betreuungsjahr dauert von Schulanfang bis Schulende eines jeden Schuljahres gem. § 74 K-SchG.
3. Der Elternbeitrag (voraussichtliche Kosten) für die schulische Tagesbetreuung wird festgesetzt mit
 - a. bei Betreuung an fünf Tagen pro Woche Euro 85,00 / Monat
 - b. bei Betreuung an vier Tagen pro Woche Euro 70,00 / Monat
 - c. bei Betreuung an drei Tagen pro Woche Euro 54,00 / Monat
 - d. bei Betreuung an zwei Tagen pro Woche Euro 38,00 / Monat
 - e. bei Betreuung an einem Tag pro Woche Euro 30,00 / Monat

Die Betreuungsbeiträge können sich im Falle einer Änderung der Organisation (Kinderanzahl etc.) jährlich ändern.

4. Mit dem monatlichen Elternbeitrag sind alle Leistungen der schulischen Tagesbetreuung gedeckt, ausgenommen die in § 6 geregelten Beiträge:

- a. Verpflegung,
- b. Materialbeitrag

5. Alle Beträge berechnen sich inklusive Umsatzsteuer.

6. Der Kostenbeitrag ist im Voraus monatlich zu überweisen / wird mittels Bankeinzug eingehoben.

§ 6 Sonstige Beiträge

1. Essensbeitrag / Verpflegung (Schuljahr 2024/2025):

- | | |
|--|--------------------|
| a. bei Betreuung an fünf Tagen pro Woche | Euro 88,00 / Monat |
| b. bei Betreuung an vier Tagen pro Woche | Euro 71,00 / Monat |
| c. bei Betreuung an drei Tagen pro Woche | Euro 54,00 / Monat |
| d. bei Betreuung an zwei Tagen pro Woche | Euro 36,00 / Monat |
| e. bei Betreuung an einem Tag pro Woche | Euro 21,00 / Monat |

2. Materialbeitrag:

- | | |
|--|-------------------|
| a. bei Betreuung an fünf Tagen pro Woche | Euro 4,00 / Monat |
| b. bei Betreuung an vier Tagen pro Woche | Euro 4,00 / Monat |
| c. bei Betreuung an drei Tagen pro Woche | Euro 3,00 / Monat |
| d. bei Betreuung an zwei Tagen pro Woche | Euro 3,00 / Monat |
| e. bei Betreuung an einem Tag pro Woche | Euro 2,00 / Monat |

§ 7 Inkrafttreten

1. Diese Tarif- und Betreuungsordnung tritt mit Beginn des Schuljahres 2024/2025 in Kraft.

2. Mit Inkrafttreten dieser Tarif- und Betreuungsordnung tritt die Tarif- und Betreuungsordnung gemäß dem Gemeinderatsbeschluss vom 28. Juni 2023, Zahl 5-2590/06/2023 außer Kraft.

Der Bürgermeister:
Ferdinand Vouk